

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 15. April 1997

G 51 Wallisellen. Gruppenwasserversorgung Lattenbuck. Grundwasserfassung Einfang (GWR I 8-1). Genehmigung des überarbeiteten Schutzzonenreglementes.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1391/1993 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Einfang (GWR I 8-1) genehmigt. Das Schutzzonenreglement enthielt für die engere Schutzzone, welche in einem fast vollständig überbauten Gebiet liegt, strenge Bestimmungen für die Ausführung und Anpassung von Kanalisationen (Doppelrohrsystem). Diese Vorschriften erwiesen sich in der Praxis als allzu kostspielig. Daher stellte das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau der Gemeinde Wallisellen nach Rücksprache mit verschiedenen Fachleuten ein neues Konzept für die Ausführung und Sanierung von Kanalisationen in der engeren Schutzzone vor. Dieser Kompromiss erforderte die Überarbeitung des Schutzzonenreglementes. Mit Schreiben vom 30. August 1996 wurde das angepasste Schutzzonenreglement dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau unterbreitet. Dieses nahm am 18. September 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu dem Reglement Stellung.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 1996 hob der Gemeinderat Wallisellen das mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. Mai 1991 festgesetzte Schutzzonenreglement auf und setzte das überarbeitete Schutzzonenreglement fest. Es wurde festgehalten, dass der am 7. Mai 1991 festgesetzte Schutzzonenplan unverändert bestehenbleibt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 27. März 1997 sind gegen diesen Gemeinderatsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem neu erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Einfang gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung des überarbeiteten Schutzzonenreglementes ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Wallisellen. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1391/1993 erfolgte Genehmigung des Schutzzonenreglementes Einfang wird aufgehoben. Die gleichzeitig erfolgte Genehmigung des Schutzzonenplanes Einfang 1:1'000 vom 15. Februar 1990 bleibt bestehen.
- II. Das mit Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 17. Dezember 1996 festgesetzte Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Einfang (GWR I 8-1) wird genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die Aufhebung des alten und die Festsetzung des überarbeiteten Schutzzonenreglementes im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 15. April 1997
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

